

d61d4736

MOBILFUNK- NACHBARRECHT 1)

Rechtsanwalt Prof. Dr. Kniep (Heilbronn)

erscheint
demnach
in DWW

[Handwritten signature]

15.2.08

Einführung

Nach wie vor erfreut sich der Mobilfunk in der Bundesrepublik Deutschland großer Beliebtheit. Diese Entwicklung markiert jedoch eine Herausforderung für die Gerichte, die Stadtplanung, die Nachbarn und die Raumordnung. Zwar wurde durch die Verbändevereinbarung 2) und durch die Selbstverpflichtung vom 05.12.2001 3) zum Ausdruck gebracht, dass zwischen den Mobilfunknetzbetreibern und den kommunalen Spitzenverbänden einvernehmliche Lösungen angestrebt werden sollen. Diese Vereinbarungen bringen jedoch weder für den Bürger noch für die kommunalen Spitzenverbände einklagbare Rechte oder Ansprüche. Hinzu kommt, dass vor allem die Mobilfunknetzbetreiber im zunehmenden Maße aufgrund der Bedenken von Bürgern versuchen, ohne die Beteiligung der Spitzenverbände oder Kommunen lokale Lösungen zu bekommen, zumal private Grundstückseigentümer für die Bereitstellung für die entsprechenden Flächen zum Teil bis zu 7.000,00 € jährlich von den Mobilfunkbetreibern erhalten.

Weiter ist in zunehmenden Maße zu beobachten, dass einzelne Kommunen versuchen, am Rande ihres Gemeindegebietes derartige Mobilfunkanlagen zu etablieren. Dabei werden zum Teil Mobilfunkmasten mit Höhen von über 40 Metern mit entsprechenden Containern u. a. in Landschaftsschutzgebieten, zum Teil auch ohne Einbeziehung von Regionalverbänden oder von benachbarten Gemeinden ermöglicht. Obwohl derartige neue Anlagen eine überörtliche Ausstrahlung haben, erfolgt bislang kaum eine raumordnerische oder bauleitplanerische Steuerung der Mobilfunkanlagen am Rande von Gemeindegebieten. Während bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben - nicht zuletzt durch Gesetzesänderungen - die regionalplanerische Steuerungen möglich sind, ist dies bislang im Bereich der Ansiedlung von Mobilfunkmasten am Rande von Gemeindegebieten nicht erkennbar.

1. Kniep WM 2007, Seite 600 ff., Wolf Herkner, "Mobilfunkanlagen"-2006, Relmer NVwZ 2004, Seite 146 ff., Hiltpaß ZMR 2007, Seite 340 ff., Herkner WM 2007, Seite 662 ff.
2. Verbändevereinbarung vom 09.07.2001, abgedruckt in Herkner a. a. O., Seite 225 ff.
3. Herkner a. a. O., Seite 229 ff.

Öffentlichrechtliches und privates Nachbarrecht 4)

Während sich das öffentliche Recht mit der Regelung von Rechtsverhältnissen zwischen dem Staat und dem Bürger beschäftigt und etwaige Streitigkeiten vor den Verwaltungsgerichten ausgetragen werden, regelt das private Recht das Verhältnis zwischen Bürgern (Nachbarn) insbesondere unter Beachtung etwaiger Landesgesetze über Nachbarrecht bzw. über die Vorschriften des BGB. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das öffentliche und private Recht gleichrangig nebeneinander stehen 5) und dass ein etwa später angerufenes Gericht sich bei Rechtsstreitigkeiten und Rechtshängigkeit ggf. für unzuständig erklären muss. Nachbar im Sinne des privaten Rechtes ist zunächst einmal der sogenannte Angrenzer, d. h. derjenige, dessen Grundstück unmittelbar an das Grundstück eines Nachbarn angrenzt. Wenn jedoch der Schutzzweck der jeweiligen Norm eine Erweiterung des Nachbarschaftsrechtes erfordert (z. B. BImSchG), dann gilt insoweit ein weiterer Nachbarbegriff. Demgegenüber kennt das öffentliche Baurecht den Begriff des Nachbarn nicht, sondern geht (z. B. § 55 LBO) vom Begriff des Angrenzers aus. Angrenzer ist demnach nur derjenige Eigentümer, dessen Grundstück eine gemeinsame Grenze mit dem zu bebauenden Grundstück hat, auch wenn sich die gemeinsame Grenze nur auf einen Punkt beschränkt 6). Gegen diese Auslegung bestehen jedoch erhebliche Bedenken 7). Der Begriff des Angrenzers ist weiter zu fassen, wenn beispielsweise die Grundstücke durch einen schmalen Weg, ein Gewässer oder ein kleineres unbebautes Grundstück von geringer Breite zum Nachbargrundstück abgegrenzt ist. So ist auch nach meiner Meinung dieser Nachbar als Angrenzer im Sinne der Landesbauordnung anzusehen 8). Diese Beteiligung des Nachbarn ggf. über einen schmalen Weg hinaus ist deshalb von Bedeutung, weil Mobilfunkstrahlungen nicht am Ende des jeweiligen Grundstückes enden, sondern je nach Höhe des Mastes und Ausstattung des Mastes auch die Nachbarschaft hineinwirken mindestens in einer Entfernung von 50 Metern bis 250 Meter.

4. Patrick Bruns, Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg 2007, Seite 15 ff.
5. Bruns, a. a. O., Seite 15
6. Schlotterbeck / von Arnim Kommentar, LBO Baden-Württemberg, § 56, Anmerk. 2
7. Sauter Kommentar, LBO Baden-Württemberg, 3. Auflage, § 55, Anmerk. 5
8. VG Stuttgart, Beschluß vom 28.09.2007, Az: 5 K 4498/07, unveröffentlicht

Rechtsschutz gegen Mobilfunksendeanlagen

Das Bundesverfassungsgericht hat sich mehrfach 9) mit dem Rechtsschutz gegen Mobilfunksendeanlagen beschäftigt. Nach Auffassung dieses höchsten deutschen Gerichts ergibt sich aus der Schutzpflicht für Leben und körperliche Unversehrtheit und auch aufgrund des Rechts auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Artikel 19 Abs. 4 Satz 1 GG keine verfassungsrechtliche Schutzpflicht der Behörden. Die vorhandenen Grenzwerte können nur nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts verfassungsrechtlich ~~nur~~ beanstandet werden, wenn erkennbar ist, dass sie die menschliche Gesundheit völlig unzureichend schützen. Bislang würden keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse über komplexe Gefährdungslagen vorliegen. Insoweit beachtet jedoch das Bundesverfassungsgericht die Meinung des BGH 10) nicht, wonach der Bürger nicht zum Gegenstand divergierender wissenschaftlicher Ansichten gemacht werden kann. Wenn insoweit das Bundesverfassungsgericht und wie im "Geleitzug" auch andere obere Verwaltungsgerichte die Meinung vertreten, dass der Staat hier nicht tätig werden muss im gegenwärtigen Stadium, dann beachten die Gerichte einerseits nicht, dass eine Anpassungspflicht seinerzeit beim Erlass der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung im Jahre 1996 in den Materialien enthalten war und dass zwischenzeitlich die Ergebnisse bezüglich der Grenzwerte anders gewertet werden müssen. Insbesondere geht das Bundesverfassungsgericht nicht den Umstand nach, dass die seinerzeitigen Grenzwerte aufgrund einer privaten Festlegung erfolgt sind. Wenn das Bundesverfassungsgericht in der oben angeführten Entscheidung vom 24.01.2007 eine Verletzung der Nachbesserungspflicht, erst dann gerichtlich feststellen will, wenn evident ist, dass eine ursprünglich rechtmäßige Regelung zum Schutze der Gesundheit aufgrund neuer Erkenntnisse oder einer veränderten Situation für verfassungsrechtlich untragbar geworden ist, dann setzt sich möglicherweise das Gericht mit seiner eigenen Meinung im Widerspruch. Auch der VGH Baden-Württemberg hat in mehreren Beschlüssen vom 17.01.2008 u. a. die Ansicht vertreten, dass keine Pflicht besteht, die seinerzeit vom Bundesverfassungsgericht vertretenen Meinung einer Überprüfung durch das Gericht zu unterziehen, obgleich die damaligen Grenzwerte z. B. eine UMTS-Nutzung nicht beinhalteten.

Von besonderer Bedeutung ist jedoch auch die Tatsache, dass durch den Artikel 174 EGV eine Vorgabe der Umweltpolitik der Gemeinschaft auf den Grundsätzen der Vorbeugung für alle Staaten der Gemeinschaft erfolgte. Wenn in diesem Zusammenhang weder der VGH Baden-Württemberg noch das Bundesverfassungsgericht die Entscheidung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vom 16.11.2004 (NJW 2005, Seite 3767 ff.) beachten, dann legen sie die Vorgaben des Artikel 20 a GG zu eng aus 11).

Die Staatszielbestimmung des Artikel 20 a GG verdichtet einerseits die aus Artikel 2 Abs. 2 GG folgende Pflicht des Staates "Die körperliche Unversehrtheit seiner Bürger zu schützen" und dazu gehören entgegen der Meinung des VGH Mannheim auch immaterielle und nicht körperliche Eingriffe wie Lärm, Emmissionen, Gerüche oder ähnliche Einwirkungen. Wenn diese Eingriffe so schwerwiegend sind, können sie nach Ansicht des EGMR einer Person das Recht auf Achtung seiner Wohnung nehmen, weil diese Person daran gehindert ist, diese Wohnung - und dazu gehört nach meiner Meinung auch die Beeinträchtigung durch Strahlen - zu nutzen.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch die Frage der Beweislast. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die Kausalitätsvermutungen in den Haftungstatbeständen des Umwelthaftungsgesetzes eine Umkehr der Beweislast aufgezeigt haben und deshalb nach meiner Meinung es nicht mehr vertretbar erscheint, den Bürgern und Nachbarn von Mobilfunkseideanlagen die Beweislast aufzuerlegen, wonach sie durch die Mobilfunkanlage geschädigt werden. Vielmehr müssen die Betreiber von Mobilfunkseideanlagen nachweisen, dass durch derartige Anlagen eine gesundheitliche Schädigung eintritt. Dazu dürfte jedoch die Festlegung von International bedenklichen Grenzwerten durch eine private Organisation nicht ausreichen.

9. BVerfG in NVwZ 2007, Seite 805 ff., VGH Mannheim, Beschlüsse Az: 8 S 2919/07 und 8 S 2931/07 (unveröffentlicht)
10. BGH NJW 2004, Seite 1317 ff.
11. Sachs Kommentar GG, 3. Auflage, Artikel 20 a, Anmerk. 63

Baugenehmigungspflicht für Mobilfunkbasisstationen

Wie bereits oben dargestellt beeinträchtigen Mobilfunkmasten nach wie vor die Bevölkerung. Durch die Änderung der Landesbauordnungen in den meisten Bundesländern ist die Genehmigungspflicht für derartige Mobilfunkanlagen bis 10 Metern Höhe nicht mehr vorgeschrieben, obgleich nach meiner Meinung derartige Basisstationen häufig eine potenzielle bodenrechtliche Relevanz haben (2). Insbesondere sollte auch bei geringeren Höhen als 10 Metern eine Baugenehmigungspflicht gegeben sein, wenn durch das Ensemble aus Antennenmast und Betriebsgebäude inklusive Container eine bauliche Anlage entsteht, die bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtig ist.

Nicht unerwähnt sollte in diesem Zusammenhang jedoch bleiben, die Möglichkeit baugestalterische oder städteplanerische Belange zugrunde zu legen und dabei trotz Verfahrensfreiheit eine derartige Anbringung von Mobilfunkanlagen der Kenntnispflicht zu unterwerfen (vgl. hierzu § 74 Abs. 1 Nr. 7 LBO). Da nach der Rechtsprechung des VGH 13) Mobilfunkbasisstationen als Gewerbebetrieb anzusehen sind, ist demzufolge auch auf die baunutzungsrechtliche Ausweisung des fraglichen Baugrundstücks zu achten.

Des Weiteren ist zu fragen, ob nicht grundsätzlich bei einer Umwandlung von GSM-Nutzung in UMTS-Nutzung keine Genehmigungspflicht entsteht bzw. wenn durch die Anbringung von weiteren Antennen auf dem bereits vorhandenen Mast die grundsätzliche Genehmigungspflicht unterlaufen wird. Nach meiner Meinung ist eine bauordnungsrechtliche Nutzung gegeben, wenn eine Änderung der Funktion durch eine neue Zweckbestimmung in der Nutzung vorliegt. Dies dürfte der Fall sein, wenn eine Änderung durch weitere zusätzliche Mastenteile erfolgt. Dabei ist die Schwelle zur rechtserheblichen Nutzungsänderung überschritten.

12. Reimer in NVwZ 2004, Seite 147

13. VGH Mannheim, VBIBW 2002, Seite 260

EU-Umweltagentur

Die europäische Umweltagentur 14) hat in vergangenen Jahren vor möglichen gesundheitlichen Gefahren elektromagnetischer Felder gewarnt. Trotz dieser Ansicht hat jedoch der VGH Mannheim die Ansicht vertreten, dass diese Meinung nicht als wissenschaftlicher Erkenntnis gewertet werden kann. Dabei stellt sich dann die grundsätzliche Frage, weshalb eine staatliche Organisation überhaupt solche Studien publiziert.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass gegenwärtig im Bereich des öffentlichen Baurechts wenig Möglichkeiten bestehen, die Errichtung von Mobilfunksendeanlagen in der Bundesrepublik je nach Bundesland zu verhindern, da anscheinend Verwaltungsgerichte im Gegensatz zum BGH nicht dazu neigen, derartige Ansiedlungen auch im Hinblick auf die Auswirkungen des Artikel 2 Abs. 2 GG zu verhindern. Deshalb müsste die Bundesregierung die entsprechenden Grenzwerte anpassen. Gegebenenfalls müsste bei weiterer Verzögerung daran gedacht werden, eine Vornahmeklage einzureichen.

14) EU-Umweltagentur in FAZ 25.09.2007, vgl. ^{AW}Anerkennung 9 (VGH)